

Auszug aus den Mindestanforderungen an Stall und Auslauf in der Rinderhaltung
entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung

Platzbedarf:

je Tier	Mindeststallfläche in m²	Mindestauslauffläche in m²
Kuh	6,0	4,5
Mast- und Zuchtrinder		
bis 100 kg		
in Einzelbuchten	1,5	1,1
in Gruppen	1,6*	1,1
bis 200 kg	2,5	1,9
bis 350 kg	4,0	3,0
über 350	5,0	3,7
	jedoch mind. 1 m ² je 100 kg	jedoch mind. 0,75 m ² je 100 kg
Zuchtstiere	10	30 im Verband mit der Herde: 9

* aktuelle Bestimmungen lt. Tierschutzgesetz

Stallboden:

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spalten). Jedes Tier braucht einen mit natürlichem Material eingestreuten Liegeplatz. Liegeboxenmaße und Laufgangbreiten müssen dem Tierschutzgesetz entsprechen, siehe Auszug aus dem Tierschutzgesetz auf Seite 3.

Bewegung im Freien:

Es ist Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren. Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Wenn während der Weidezeit an mindestens 120 Tagen Weide/Alpung gewährt wird und die Tiere im Laufstall gehalten werden, besteht außerhalb der Weidezeit keine Auslaufverpflichtung. Genaue Informationen u.a. zur Auslaufgewährung bei Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben, entnehmen Sie bitte unserem Info-Blatt dazu.

Weide:

Die Details zur Umsetzung der Weideverpflichtung entnehmen Sie bitte unserem Info-Blatt zu diesem Thema.

Auslaufgestaltung:

Anforderungen an Neu- bzw. Umbauten, von räumlich getrennten Ausläufen (= eindeutige Trennung zw. Stall und Auslauf) und integrierten Ausläufen (= keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf):

- Die Auslaufläche kann teilweise überdacht sein – siehe unterhalb „Auslaufüberdachung“
- Die Außenbegrenzung des Auslaufs (wenn räumlich getrennt) oder des Haltungssystems (wenn integrierter Auslauf) muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen offen sein.
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousien, Schiebe-Elemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (max. Kopfhöhe der Tiere).
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden, Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.
- Für Krankenabteile sowie Abkalbebuchten ist kein Auslauf erforderlich.
- Integrierte Ausläufe: Der gesamte Haltungsbereich für die Tiere muss ständig begehbar sein (außer beim Reinigen/Ausmisten).

Auslaufüberdachung – seit 01.01.2021 gelten je nach Betriebstyp/-situation, folgende Regelungen:

- Für **Neubauten**, für die **nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung** erteilt wird **und** für **Umbauten**, die **nach dem 01.01.2021 durchgeführt** werden, müssen **mindestens 50 %** der gem. EU-Bioverordnung geltenden **Mindestauslauflächen nicht überdacht** sein.
- **Ausnahme:** In Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestauslaufläche auf 25% reduziert werden.
- Für **Altbauten**, läuft **bis längstens Ende 2030** die **Übergangsfrist** zur Herstellung der oberhalb beschriebenen Ausmaße – 50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Lage. Als Altbauten gelten **bestehende Ausläufe sowie bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten**. Mindestens 10% der Mindestauslaufläche müssen ohne Überdachung ausgeführt sein.

besondere Bestimmungen zur Kälberhaltung:

Bitte beachten Sie unser Info-Blatt zum Thema: Die Haltung von Kälbern in der Gruppe

Zusatzinformation: Mindestanforderungen für Rinder lt. Bundestierschutzgesetz (Auszug)

Tiergewicht	Anbindehaltung			Gruppenhaltung/Liegeboxen		
	Länge ¹ Kurzstand	Länge ¹ Mittellangstand	Standbreite	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	130	160	85	190	170	85
bis 400 kg	150	185	100	210	190	100
bis 550 kg	165	200	115	230	210	115
bis 700 kg	175	210	120	240	220	120
über 700 kg	185	220	125	260	240	125

Angaben in cm ¹ GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Bei Fress-Liegeboxen gelten die Mindestmaße für Kurzstände.

Maße für Spaltenböden:

Rinder bis 200 kg	max. 25 mm
Rinder über 200 kg	max. 35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	max. 30 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein. Es dürfen keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsbreite muss mind. 80 mm betragen.

Holzlaternenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

¹ In Ställen mit Anbindehaltung sind GÜlleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe mindestens 320 cm.

Laufgangbreite für Kühe und Mutterkühe mindestens 250 cm.

Bei **Umbauten** dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen **oder**
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist **oder**
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist **oder**
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Es muss mindestens **eine Liegebox je Tier** vorhanden sein!

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen:

Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40,00 cm/Tier
bis 220 kg	45,00 cm/Tier
bis 350 kg	55,00 cm/Tier
bis 500 kg	60,00 cm/Tier
bis 650 kg	65,00 cm/Tier
über 650 kg	75,00 cm/Tier

Futterbarnsohle muss mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein **Fressplatz** zur Verfügung stehen. Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in Längsrichtung mindestens 60 cm, in Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit bieten.

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf **Klauenpflege** durchführen.

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen dürfen **Elektrobügel** weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Einsatz nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen, nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet.

Massive **Barnsockel bei Kurzständen** ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm stark.

Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material höchstens 42 cm Höhe.

Starre Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen.

ganzzährige Haltung im Freien: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.